

LEBEN OHNE KRIMINALITÄT.
WIR HELFEN.

NEU**START**



Unsere Sozialarbeiter:innen
sind für Sie da



**ELEKTRONISCH
ÜBERWACHTER
HAUSARREST**

Fußfessel statt Gefängnis

ELEKTRONISCH ÜBERWACHTER HAUSARREST. WAS IST DAS UND WIE KOMMT ES DAZU?

- » Strafhaft im elektronisch überwachten Hausarrest bedeutet, dass die Haft an Ihrer Meldeadresse – also an Ihrem Wohnort - vollzogen wird.
- » Zu bestimmten Zwecken und Zeiten dürfen Sie Ihre Unterkunft auch verlassen. Sie können und müssen z.B. einer geeigneten Beschäftigung nachgehen.
- » Die Orte, an denen Sie sich aufhalten dürfen, werden mit Ihnen im Vorfeld besprochen und vereinbart.
- » Das gilt auch für die Zeiten, die Sie entweder zu Hause oder in der Arbeit verbringen.
- » Die Einhaltung dieser Zeiten wird elektronisch überprüft. Aus diesem Grund tragen Sie eine Fußfessel.
- » Damit festgestellt werden kann, ob Sie die Voraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest mitbringen, müssen Sie einen Antrag stellen. In diesem Antrag müssen Sie zu den einzelnen Voraussetzungen genaue Angaben machen. Näheres dazu lesen Sie auf den nächsten Seiten.
- » Für den Antrag müssen bestimmte Formulare verwendet werden. Diese gibt es in der Justizanstalt und online auf der Webseite des Justizministeriums. Auch die Mitarbeiter:innen von **NEU**START**** können Ihnen ein Antragsformular aushändigen.

WANN KANN DER ELEKTRONISCH ÜBERWACHTE HAUSARREST BEANTRAGT WERDEN?

- » Wenn Ihre noch zu verbüßende Strafe voraussichtlich zwölf Monate nicht übersteigt, können Sie einen Antrag stellen. Bei der Berechnung wird eine mögliche bedingte Entlassung auch berücksichtigt.
- » Sie können den Antrag vor Haftantritt oder in Haft stellen. Die Voraussetzungen dafür sind dieselben.
- » Vor Haftantritt:
 - › Das Gericht, das Sie verurteilt hat, stellt Ihnen eine Aufforderung zum Antritt der Freiheitsstrafe zu.
 - › Wenn Sie spätestens einen Monat danach den Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest beantragen, dann können Sie die Entscheidung über Ihren Antrag in Freiheit abwarten.
- » Falls Sie sich in Untersuchungshaft befinden, können Sie ebenfalls einen Antrag stellen. Die Voraussetzungen unter denen der elektronisch überwachte Hausarrest bewilligt werden kann, sind dann ein bisschen anders. Sie dürfen sich dann nur in der Unterkunft oder an Ihrer Arbeitsstelle aufhalten.



UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN KANN DER ANTRAG AUF ELEKTRONISCH ÜBERWACHTEN HAUSARREST GESTELLT WERDEN?

- » Sie müssen über eine Unterkunft verfügen, an der Sie gemeldet sind. Diese Unterkunft verfügt über einen Stromanschluss und über ausreichende Mobilfunkabdeckung. Der Miet- oder Kaufvertrag dieser Unterkunft muss nicht auf Sie lauten.
- » Sie müssen ständig erreichbar sein. Sie brauchen ein funktionierendes Mobiltelefon. Sollten Sie mit Wertkarte telefonieren, müssen Sie darauf achten, immer ausreichend Guthaben zu haben.
- » Sie müssen ein Einkommen beziehen, mit dem Sie Ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Das bedeutet, Sie haben ein Einkommen, das für Ihre monatlichen Kosten und Bedarfe gut ausreicht. Dieses Einkommen kann Ihr Gehalt sein, das Sie für Ihre Arbeitstätigkeit beziehen. Es kann aber auch eine Pension oder eine Unterhaltsleistung sein, auf die Sie Anspruch haben.
- » Sie müssen – unabhängig von Ihrem Alter – eine geeignete Beschäftigung nachweisen. Damit diese Beschäftigung einen strukturierten Tagesablauf gewährleistet, sollte Ihre Wochenarbeitszeit nach Möglichkeit 38,5 Stunden betragen.
- » Auch die Betreuung Ihrer Kinder oder eine ehrenamtliche Tätigkeit kann als Beschäftigung zählen.
- » Sie müssen einen in Österreich wirksamen Sozialversicherungsschutz haben.



- » Sie haben die Zustimmung aller im Haushalt lebenden Personen. Diese Zustimmung muss in Schriftform vorliegen.

Wichtig zu wissen ist:

- › **NEU**START**** spricht mit allen Mitwohnenden persönlich über den elektronisch überwachten Hausarrest und informiert sie über die Voraussetzungen.
 - › Dann werden die Mitwohnenden gefragt, ob sie damit einverstanden sind. Voraussetzung ist, dass sich alle Mitwohnenden einverstanden zeigen.
 - › Im Bedarfsfall bleibt **NEU**START**** mit den Mitwohnenden in Kontakt.
 - › Die Zustimmung kann von den Mitwohnenden auch wieder zurückgezogen werden.
- » Den einkommensabhängigen Kostenbeitrag für den elektronisch überwachten Hausarrest müssen Sie regelmäßig bezahlen. Dieser beträgt maximal 22 Euro pro Tag. Der Kostenbeitrag kann reduziert werden oder entfallen. Das hängt von Ihrem Einkommen ab.
 - » Sie sind bereit, über Ihr Delikt zu sprechen und die Verantwortung dafür zu übernehmen.

DER ALLTAG IM ELEKTRONISCH ÜBERWACHTEN HAUSARREST. WAS IST GUT ZU WISSEN?

- » Die elektronische Fußfessel wird an Ihrem Fußknöchel angebracht. Sie erlaubt die GPS-Ortung (satellitengestützte Ortung) der tragenden Person.
- » Es ist Ihnen erlaubt, jene Orte aufzusuchen, die in Ihrem sogenannten Aufsichtsprofil gespeichert sind. Diese Orte müssen zu den festgesetzten Zeiten aufgesucht und auch wieder verlassen werden. Bei Abweichungen vom gespeicherten Aufsichtsprofil wird ein Alarm ausgelöst.
- » In Ihrer Unterkunft wird eine Basis- bzw. Überwachungsstation aufgestellt. Wenn es nötig ist, kann über dieses Gerät auch eine Alkoholkontrolle vorgenommen werden.
- » Über eine Auflage von der Justizanstalt können Alkoholkontrollen auch verpflichtend angeordnet werden.
- » Die elektronische Fußfessel darf während der gesamten Haftzeit nicht entfernt werden. Unter einer langen Hose oder einem sehr langen Kleid/Rock ist die Fußfessel aber nicht erkennbar.
- » Die elektronische Fußfessel ist wasserdicht.
- » Wenn die elektronische Fußfessel beschädigt wird, wird ein Alarm ausgelöst.



WAS SONST NOCH WICHTIG IST

- » Wenn sich in Ihrem Leben wichtige Dinge ändern, wie z.B. Ihre Arbeitsstelle, Ihre Meldeadresse, Ihr Einkommen, Ihre Mobiltelefonnummer, die Anzahl Ihrer Mitwohnenden, so müssen Sie umgehend die Justizanstalt, die Überwachungszentrale und Ihre:n Sozialarbeiter:in von **NEU**START**** informieren. Das gilt auch, wenn Sie krank werden.
- » Wenn sich Abweichungen von Ihrem Aufsichtsprofil ergeben, so müssen Sie umgehend die Überwachungszentrale informieren. Abweichungen sind nur im Ausnahmefall möglich.
- » Dies kann der Fall sein, wenn Sie z.B. dringend medizinische Versorgung brauchen, nachweislich Überstunden leisten müssen, in einem Stau stehen oder die öffentlichen Verkehrsmittel Verspätung haben.
- » Auch für Besorgungen des täglichen Lebensbedarfes dürfen Sie die Unterkunft verlassen. Das bedeutet, dass Sie zu festgesetzten Zeiten einkaufen gehen können.


FRAGEN

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an **NEU**START**** in Ihrem Bundesland:

www.neustart.at/wo-wir-sind

Allgemeine Informationen zu **NEU**START**** finden Sie unter www.neustart.at.

Für Anregungen rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@neustart.at.

 **Bundesministerium**
Justiz

Impressum

Medieninhaber, Hersteller: **NEU**START****

Castelligasse 17, 1050 Wien

Fotos: feel image – Matern, Februar 2024



Dieser Folder ist in einfacher Sprache gehalten.